



# Stadt Großalmerode

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-108/2020</b>	
Federführendes Amt	Ordnungs-, Sozial-, Melde- und Standesamt
Datum	16.07.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	20.07.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.08.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	13.08.2020	beschließend

## **Betreff:**

**Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Großalmerode**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode in Form der Anlage zu dieser Vorlage.

Es wird zugleich die Zusammenlegung der Stadtteilfeuerwehren Großalmerode-Trubenhausen und Großalmerode-Weißenbach zu einer Bereichsfeuerwehr beschlossen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

## **Sachdarstellung:**

Das Hessische Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) ist zuletzt durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) geändert worden. Satzungsrechtlich relevant sind dabei insbesondere die Regelungen im Zusammenhang mit der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 10 Abs. 1 HBKG).

Wie schon bei der letzten Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Beim Entwurf der Feuerwehrsatzung handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters unter Beachtung der gesetzlichen Änderungen.

Aufgrund der in der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingehenden Anfragen zur Problematik der Mitgliedschaft bzw. Beendigung einer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr, wurden sowohl Änderungen in Bezug auf die Anforderungen, die Ausschlussmöglichkeiten als auch die Ordnungsmaßnahmen eingeführt.

Im Folgenden werden wesentliche Änderungen dargestellt:

### **Zu § 1 (Gleichstellungsbestimmung)**

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die

weibliche und die diverse Form umfassen. Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

### **Zu § 2 (Organisation, Bezeichnung)**

Die Bereichsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren Großalmerode-Trubenhagen und Großalmerode-Weißenbach wurde im Rahmen der Zusammenlegung eingefügt. In Folge dieser Zusammenlegung bleiben die beiden Standorte bestehen, es wird eine gemeinsame Wehrführung gewählt.

Diese Form der Zusammenlegung hat den Vorteil, dass die personelle Mindeststärke nur für die Bereichsfeuerwehr gilt. Dadurch kann der Gerätehaus- und Fahrzeugstandort Großalmerode-Weißenbach erhalten bleiben. Beide Stadtteilfeuerwehren haben zugestimmt. Es wird eine IKZ-Förderung beantragt.

### **Zu § 5 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)**

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen wurde der Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dies soll ermöglichen, dass nur berechnete Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen dürfen und die Stadt Großalmerode hierüber Kenntnis erlangt. Des Weiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser (vgl. § 9 Abs. 4).

### **Zu § 6 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)**

Des Weiteren ist § 6 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt worden, dass die Einsatzkräfte nicht nur persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

§ 6 Abs. 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte. Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 wird hingewiesen.

### **Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)**

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden können. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen.

### **Zu § 8 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)**

Der Verweis, dass die Zugehörigkeit durch Tod endet, ist gestrichen worden. Es ist selbstredend, dass mit dem Tod der Einsatzkraft die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar bzw. vererbbar ist. Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 8 Abs. 5, wonach der Stadtbrandinspektor die Möglichkeit hat, gem. § 6 Abs. 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 12 Monaten unter erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken.

### **Zu § 9 (Ordnungsmaßnahmen)**

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Katalog der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Auf die bereits zitierte Rechtsprechung zum Ausschluss aus der Feuerwehr kann insofern verwiesen werden. Neu

aufgenommen wurde zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monaten zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahren. Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab. Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen. Die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen in § 8 Abs. 1 stellt sowohl eine Konkretisierung dar, hat aber auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

### **Zu § 10 (Ehren- und Altersabteilung)**

Neben der dauernden Dienstunfähigkeit soll gem. § 10 Abs. 1 auch die vorübergehende Dienstunfähigkeit einen Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen. Auch in § 10 Abs. 2 wird auf die Nennung des Todes als Beendigung der Zugehörigkeit verzichtet. Insofern ist auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 zu verweisen. Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hess. Innenministerium, dem Landesfeuerwehrverband und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurde. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt.

### **Zu § 11 (Jugendfeuerwehr)**

Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis max. zum 21. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Verlängerungsmöglichkeit ist die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung. Hierbei soll es sich um Einzelfälle handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellt. Die Höchstgrenze von 21 Jahren orientiert sich hierbei an der Altersgrenze des Jugendstrafrechts. Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (§ 12), wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

### **Zu § 12 (Kindergruppen)**

Auch die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und ist nunmehr in Abs. 1 sprachlich klargestellt. Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, wird auch hier entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

### **Zu § 14 (Stadtbrandinspektor)**

In Abs. 7 ist nunmehr geregelt, dass auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, dass mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Stadtbrandinspektor bzw. der Stellvertreter zwingend zu verabschieden sind. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die gesamte Wahlzeit von 5 Jahren nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern ist auch die Regelung in § 19 Abs. 2 zu beachten.

### **Zu § 15 (Wehrführerausschuss)**

Das Teilnahmerecht des Bürgermeisters wurde in Abs. 1 neu geregelt. In Absatz 2 wurde klargestellt, dass die Sitzungen des Wehrführerausschusses nicht öffentlich sind.

### **Zu § 17 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)**

In Abs. 3 wird nunmehr geregelt, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Abs. 1 HGO). Hierzu bedarf es der aktuellen Kontaktdaten, wie sie in § 7 Abs. 3 gefordert werden. Neu eingeführt wurde Abs. 6, in dem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

### **Zu § 19 (Wahlen)**

Aufgrund der Neufassung in § 14 Abs. 4 und 7 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat. Hinsichtlich der elektronischen Form der Einladung und der Niederschrift kann auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 3 und 6 verwiesen werden.

Die übrigen und auch sämtliche Änderungen im Vergleich zur Feuerwehrsatzung vom 30.03.2017 sind in der Synopse farblich gegenübergestellt. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode abgestimmt.

Thomsen  
Bürgermeister

#### Anlage(n):

1. Synopse Entwurf Feuerwehrsatzung 2020.docx
2. Entwurf Feuerwehrsatzung 2020